

SÄ1 Satzungsänderungsantrag zu §5 Landesmitgliederversammlung

Antragsteller*in: Aron Skopp
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzung, Ordnungen und Statute
Status: Zurückgezogen

- 1 Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie
- 2 wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Wochen mit
- 3 einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Post oder per
- 4 E-Mail erfolgen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder erreicht
- 5 werden. Zudem muss auf das einbringen von Anträgen mit den entsprechenden
- 6 Fristen hingewiesen werden. Ebenso kann eine Landesmitgliederversammlung von
- 7 mindestens 20% der Mitglieder oder 1/3 der anerkannten Kreisverbände beantragt
- 8 werden.

Begründung

Die Antragsfrist für Satzungsänderungen beträgt 4 Wochen genauso wie die der Einladungsfrist. Neue Mitglieder, welche sich nicht mit den Fristen auskennen, wird es erschwert Satzungsänderungsanträge fristgerecht einzureichen. Die veränderte Einladefrist auf 6 Wochen macht die Mitglieder darauf aufmerksam, (Satzungs-) Änderungsanträge bald einzureichen.